

Kundeninformation **böhmeStrom**_{FLEX}

Der dynamische Tarif - Chancen und Risiken

Dieser Vertrag regelt die Belieferung mit Strom mit einem dynamischen Tarif. Der Tarif spiegelt die Preisschwankungen auf den Kurzfristmärkten für Strom, den sogenannten Spotmärkten wider. Bezugspunkt für den Tarif dieses Vertrags ist die Preisbildung am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE. Jeden Werktag um 12 Uhr wird in einer Auktion ein Preis für jede Stunde der 24 Stunden des nächsten Tages ermittelt; am Freitag oder vor einem Feiertag jeweils für jede Stunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Sonnabend) nach dem Feiertag.

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt besteht neben einem **Grundpreis**, aus einem **Börsenstrompreis** pro Kilowattstunde, der sich am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE (www.epexspot.com) für die jeweilige Stunde fortlaufend neu bildet, einem **Arbeitspreis** sowie der Umsatzsteuer.

Damit der Verbrauch der jeweiligen Stunde zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem (iMSys) erforderlich.

Der Kunde kann durch Steuerung seines Strombezuges von Stunden günstiger untertägiger Börsenpreise (etwa aufgrund der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wie Wind oder Sonne im Stromnetz) profitieren und – soweit möglich – in Stunden hoher Strompreise (z. B. wenig Wind bzw. Sonne) seinen Bezug reduzieren. Anders als bei einem statischen Tarif, also einem einheitlichen Preis für alle Stunden z. B. eines Jahres, werden bei einem dynamischen Tarif also auch Preisausschläge (in denen der Strom besonders günstig oder besonders teuer ist) vom Kunden unmittelbar wahrgenommen. Dies bietet Risiken wie Chancen und ist insbesondere für Kunden attraktiv, die einen nennenswerten Teil ihres Bezugs in Stunden mit günstigeren Preisen verlagern können.

Neben Preisunterschieden für einzelne Stunden eines Tages unterliegt der Strommarkt insgesamt Preisschwankungen. So kam es etwa als Folge des Ukrainekrieges trotz weiterhin bestehender unterschiedlicher Stundenpreise zu einem starken Preisanstieg des Gesamtmarktes (durchschnittlicher Tagespreis). Solche allgemeinen Preisentwicklungen werden bei einem dynamischen Tarif nicht durch einen vereinbarten Festpreis abgefangen und dadurch verzögert weitergegeben. Auch dies bietet Risiken wie Chancen. Von einem Absinken des allgemeinen Preisniveaus partizipiert der Kunde ebenfalls unmittelbar und nicht wie bei einem Festpreis nur verzögert.

Die Bindung des tatsächlichen Strombezuges an den aktuellen Börsenpreis des Spotmarktes kann zudem dazu führen, dass die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Rechnung aufgrund der volatilen Börsenpreise und etwaiger jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen monatlich stark variiert.

Auftrag **böhmeStrom** FLEX

zur Lieferung von elektrischer Energie (Grünstrom) mit einem dynamischen Tarif und ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs durch Stadtwerke Böhmetal GmbH (Lieferant) außerhalb der Grundversorgung

1 Kunde

☐ Verbraucher i. S. v. § 13 BGB *)

☐ Kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB

Kundennr.: _____

Stromzähler-Nr.: _____

Vorname / Name

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr (freiwillig)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon privat/geschäftlich

Fax/E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform (inkl. Email) mitzuteilen.

*) Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2 Entnahmestelle / Lieferadresse (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

3 Bisheriger Strombezug (Nur bei Lieferanten- oder Wohnungswechsel ausfüllen)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Bisheriger Lieferant (Name und Anschrift)

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

Identifikationsnummer der Marktlotation (sofern bekannt) /
Zählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

«Zählerstand»

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme /
Datum der Wohnungsübernahme

4 Lieferung und Preise

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt **böhmeStrom** FLEX. Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien (Grünstrom). Hierzu entwertet der Lieferant Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Entnahmestelle.

5 Umfang der Lieferung

Die Regelung der Netznutzung, des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand des Vertrags und obliegen dem Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Netznutzung nach § 20 EnWG selbst mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Der Lieferant trifft zur Durchführung des Datenaustauschs nach den Festlegungen der BNetzA zum Netzzugang mit dem Netzbetreiber unmittelbar vertragliche Regelungen über die Bilanzkreiszuordnung bzw. die Datenübermittlung und führt den Datenaustausch für den Kunden durch. Die Durchführung des Messstellenbetriebs ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrags und obliegt dem Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die nach § 9 MsbG erforderlichen Verträge mit dem Messstellenbetreiber zu schließen.

6 Lieferbeginn/ Wertsatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn:

O Nächstmöglicher Zeitpunkt

oder

O zum 01. _____ (Monat) _____ (Jahr)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB.

Weiter: siehe Rückseite

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 9 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen Wertersatz.

7 Einbau intelligentes Messsystem / Kündigung bei nicht erfolgter Inbetriebnahme

Damit der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem erforderlich. Die Energiebelieferung kann bereits aufgenommen werden, wenn der Einbau des intelligenten Messsystems vom Messstellenbetreiber angekündigt wurde. Die Ankündigung erfolgt spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem. Zudem kann die Energiebelieferung bereits aufgenommen werden, wenn der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vom Messstellenbetreiber verlangt hat (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet die Messstelle daraufhin innerhalb von vier Monaten mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Erfolgt die Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems an der in Ziffer 2 genannten Entnahmestelle zugeordneten Messstelle nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

8 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag **böhmeStrom FLEX** läuft zunächst bis zum 31.12. des Kalenderjahres des Vertragsschlusses, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

9 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesem Vertrag finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Böhmatal GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie mit einem **dynamischen Tarif (Grünstrom)**“ (AGB) Anwendung.

10 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

11 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Böhmatal GmbH, Poststraße 4, 29664 Walsrode / Tel: 0 51 61 6001 400 / Email: vertrieb@swbt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12 Auftragserteilung

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

✗

Ort / Datum

Unterschrift Kunde

Auftrag **böhmeStrom** FLEX

zur Lieferung von elektrischer Energie (Grünstrom) mit einem dynamischen Tarif und ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs durch Stadtwerke Böhmetal GmbH (Lieferant) außerhalb der Grundversorgung

1 Kunde

☐ Verbraucher i. S. v. § 13 BGB *)

☐ Kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB

Kundennr.: _____

Stromzähler-Nr.: _____

Vorname / Name

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr (freiwillig)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon privat/geschäftlich

Fax/E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform (inkl. Email) mitzuteilen.

*) Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2 Entnahmestelle / Lieferadresse (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

3 Bisheriger Strombezug (Nur bei Lieferanten- oder Wohnungswechsel ausfüllen)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Bisheriger Lieferant (Name und Anschrift)

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

Identifikationsnummer der Marktlotation (sofern bekannt) /
Zählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme /
Datum der Wohnungsübernahme

4 Lieferung und Preise

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt **böhmeStrom** FLEX. Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien (Grünstrom). Hierzu entwertet der Lieferant Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Entnahmestelle.

5 Umfang der Lieferung

Die Regelung der Netznutzung, des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand des Vertrags und obliegen dem Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Netznutzung nach § 20 EnWG selbst mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Der Lieferant trifft zur Durchführung des Datenaustauschs nach den Festlegungen der BNetzA zum Netzzugang mit dem Netzbetreiber unmittelbar vertragliche Regelungen über die Bilanzkreiszuordnung bzw. die Datenübermittlung und führt den Datenaustausch für den Kunden durch. Die Durchführung des Messstellenbetriebs ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrags und obliegt dem Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die nach § 9 MsbG erforderlichen Verträge mit dem Messstellenbetreiber zu schließen.

6 Lieferbeginn/ Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn:

O Nächstmöglicher Zeitpunkt

oder

O zum 01. _____ (Monat) _____ (Jahr)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB.

Weiter: siehe Rückseite

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 9 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen Wertersatz.

7 Einbau intelligentes Messsystem / Kündigung bei nicht erfolgter Inbetriebnahme

Damit der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem erforderlich. Die Energiebelieferung kann bereits aufgenommen werden, wenn der Einbau des intelligenten Messsystems vom Messstellenbetreiber angekündigt wurde. Die Ankündigung erfolgt spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem. Zudem kann die Energiebelieferung bereits aufgenommen werden, wenn der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vom Messstellenbetreiber verlangt hat (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet die Messstelle daraufhin innerhalb von vier Monaten mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Erfolgt die Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems an der in Ziffer 2 genannten Entnahmestelle zugeordneten Messstelle nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

8 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag **böhmeStrom^{FLEX}** läuft zunächst bis zum 31.12. des Kalenderjahres des Vertragsschlusses, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

9 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesem Vertrag finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Böhmatal GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie mit einem **dynamischen Tarif (Grünstrom)**“ (AGB) Anwendung.

10 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

11 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Böhmatal GmbH, Poststraße 4, 29664 Walsrode / Tel: 0 51 61 6001 400 / Email: vertrieb@swbt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12 Auftragserteilung

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

✗

Ort / Datum

Unterschrift Kunde

zur Lieferung von elektrischer Energie (Grünstrom) mit einem dynamischen Tarif und ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs durch Stadtwerke Böhmetal GmbH (Lieferant) außerhalb der Grundversorgung

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 01/2025)

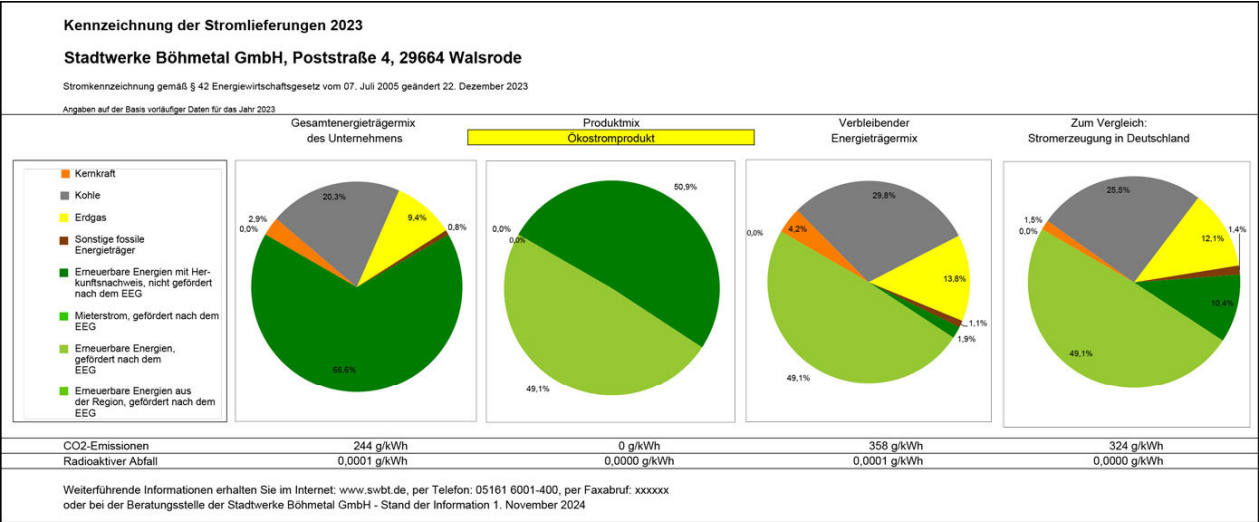
Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 2.1 bis 2.4 erläutert werden.

1.1 Grundpreis und Börsenstrompreis			
Börsenstrompreis	nach Maßgabe von Ziffer 2.1 [in Ct/kWh]	Grundpreis	19,60 €/Monat
1.2 Arbeitspreis	16,25 Ct/kWh		
1.3 Umsatzsteuer Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um Nettopreise, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.	zurzeit 19 %		

2. Entgelt

- 2.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den **Börsenstrompreis**. Der Börsenstrompreis bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.
- Der Spotmarktpreis ist der von der **Bundesnetzagentur (BNetzA)** derzeit unter „Marktdaten visualisieren“; „Markt“ unter „Großhandelspreise“ veröffentlichte aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Stunde ist derzeit unter <https://www.smard.de/home/marktdaten> einzusehen. Unter <https://www.smard.de/home/downloadcenter/download-marktdaten> werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh, ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen. Der in ct/kWh umgerechnete Spotmarktpreis wird vom Lieferanten unter www.swbt.de veröffentlicht.
- Der **Börsenstrompreis (Übergangspreis)** beträgt bis zu dem auf den Tag der Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems folgenden Kalendertag **11,30 ct/kWh**. Ab dem auf den Tag der Inbetriebnahme folgenden Kalendertag errechnet sich der Börsenstrompreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3.
- 2.2 Zusätzlich zahlt der Kunde den in Ziffer 1.1 für die jeweilige Marktllokation angegebenen **Grundpreis** (inkl. Messstellenbetrieb und Grundpreis Netznutzung) sowie den **Arbeitspreis** nach Ziffer 1.2. Der Arbeitspreis wird bei einem negativen Börsenstrompreis nach Ziffer 2.1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet.
- Im Arbeitspreis sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge sowie ein Risikoaufschlag und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG enthalten. Der Arbeitspreis enthält zudem die Kosten für die Netznutzung, Steuern, Abgaben und Umlagen.
- 2.3 Wird die Belieferung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2.2 und 2.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.3.
- 2.5 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis nach Ziffer 1.1, sowie den Arbeitspreis nach Ziffer 1.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 1.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen).
- Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer 2.6 bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer 2.6 erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Grundpreises, sowie des Börsenstrompreises nach Ziffer 2.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Börsenstrompreises nach dieser Ziffer 2.6 sind nur zum Monatsersten möglich. **Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.**
- 2.7 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 05161 6001 400 oder im Internet unter www.swbt.de.

Es finden die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Böhmetal GmbH für den Eigenverbrauch von Elektrizität“ (AGB) ergänzend Anwendung. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Böhmetal GmbH möglich



Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten!

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
Stadtwerke Böhmetal GmbH
Poststraße 4
29664 Walsrode
Tel.: 0 51 61 6001 400
E-Mail: vertrieb@swbt.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Kundennummer: _____

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Böhmetal GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie mit einem **dynamischen Tarif (Grünstrom)**



1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Ist der Kunde Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung/ Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.
- 2.2 Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.
- 2.3 Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 5 des Auftragsblatts), wird der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.3) des beigefügten **Preisblatts** Rechnung.
- 2.4 Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.6 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.7 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3 Messung / Ablesung durch Kunden / Nachprüfung der Messeinrichtung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Bis zu dem auf den Tag der Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems folgenden Kalendertag, wird die Menge der gelieferten Energie durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme ermittelt. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 3.2 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.3 Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 5 des Auftragsblatts), hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies im Rahmen des Betriebs, zur Wartung des intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt „Kostenpauschalen“ in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.4 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
4. **Abrechnung / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen/ Abschlagszahlungen**
- 4.1 Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab. Die Abrechnung wird nach seiner Wahl in elektronischer oder in Papierform erstellt.
- 4.2 Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 4.3 Bis zu dem auf den Tag der Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems folgenden Kalendertag gelten die Ziffer 4.3.1 bis 4.3.4

- 4.3.1 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen
- 4.3.2 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung mit Einbau des intelligenten Messsystems. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 4.3.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 4.3.4 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder untermonatlichem Einbau des intelligenten Messsystems), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 4.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 19).
- 5 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Gilt nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB: Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt „Kostenpauschalen“ in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- 5.3 **Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,**
- 5.3.1 **sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist**
- 5.3.2 **oder**
- 5.3.2 **sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.**
- Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 5.3 unberührt**
- 5.4 Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
- 6 Vorauszahlung**
- 6.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet.
- 6.4 Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 5 des Auftragsblatts), kann der Lieferant, statt eine Vorauszahlung zu verlangen, beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- 7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG**
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich der Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.
- 8 Änderungen des Vertrags**
- Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MStB, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. **Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden, der Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und dem Kunden, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.**

9 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1** Erfolgt die Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs (vgl. Ziffer 5 des Auftragsblatts), gilt bei Zahlungsverzug des Kunden Folgendes:
- 9.1.1** Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.1.2** Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mind. € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.1.3** Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt „Kostenpauschalen“ in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.2** Erfolgt die Belieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs gilt bei Zahlungsverzug des Kunden Folgendes:
- 9.2.1** Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mind. € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Einstellung der Belieferung unterbleibt, wenn die Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Einstellung der Belieferung spätestens vier Wochen vorher angedroht. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Einstellung der Belieferung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.2.2** Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt „Kostenpauschalen“ in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen und die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.3** Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 galt. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Nach dem Referentenentwurf sind die Regelungen in § 118b EnWG und dem geplanten § 41f EnWG weitestgehend deckungsgleich. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u. a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung bzw. Einstellung der Belieferung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft. Bei Verträgen ohne Netznutzung wird die Einstellung der Belieferung der Versorgungsunterbrechung in § 118b EnWG gleichgestellt.
- 9.4** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1.1 oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.1.2 Satz 1 und 2 bzw. Ziffer 9.2.1 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.5** Die folgenden Ziffern 9.5.1 bis 9.5.3 gelten nicht für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB.
- 9.5.1** Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.
- 9.5.2** Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.
- 9.5.3** Ist der Kunde kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, ist der Lieferant darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
- 10 Haftung**
- 10.1** Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.
- 10.2** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 10.3** Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.4** In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 10.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11 Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug**
- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Dabei sind bei einem Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers neue Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer anzugeben und die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem vorhanden ist. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 11.3 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.4 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und ein intelligentes Messsystem an der zukünftigen Entnahmestelle installiert ist.
- 12 Übertragung des Vertrags**
- Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. **Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
- 13 Vertragsstrafe**
- 13.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 13.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 14. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht**
- 14.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststr. 4, 29664 Walsrode, Telefon 05161.6001400, Telefax 05161.6001240, Mail: vertrieb@swbt.de, Web: www.swbt.de.
- 14.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Dipl.-Ing. Jörg Hagen, Veilchenweg 6a, 30989 Gehrdren, Telefon 05108.9090112, Telefax 05108.642907, Mail: datenschutz@swbt.de, web: www.jhcon.de zur Verfügung.
- 14.3 Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten, Kontaktdaten von sonstigen Betroffenen, z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen des Kunden (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und deren Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing.-Leiter Vertrieb).
- 14.4 Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Daten des Kunden zur Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertragsverhältnisses und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - d) Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl das berechnete Interesse des Lieferanten als auch das des Kunden darstellt.
 - e) Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend den Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung die berechtigten Interessen des Lieferanten darstellen.
 - f) Daten des privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten des Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Bremen Dahlke KG, Contrescarpe 17, 28203 Bremen, Telefon: 0421 32 902-0, Telefax: 0421 32 902-999; Mail: info@bremen.creditreform.de; Web: www.creditreform-bremen.de auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken das berechnete Interesse des Lieferanten darstellt.
- 14.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungs-, Ables- und IT-Dienstleister, Dienstleister für Zählerwechsel, Druck- und Postversanddienstleister, Inkassounternehmen, Rechtsdienstleister und Aufsichtsbehörden.
- 14.6 Zudem verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 13.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfte.
- 14.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 14.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 14.9 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 14.10 Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 13.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 14.11 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 14.12 **Widerspruchsrecht**
Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden) erforderlich ist.
Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststr. 4, 29664 Walsrode, Telefon 05161.6001400, , Mail: vertrieb@swbt.de , Web: www.swbt.de.
- 15. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel**
- 15.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 16. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher**
- 16.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststraße 4, 29664 Walsrode / Tel.: 05161 6001 400 / Fax: 05161 6001 240 / vertrieb@swbt.de .
- 16.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn die Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet wurde. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 16.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de ,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de .
Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: / 0228-141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.